

Beschlussvorlage B

Entwurf der Neufassung der „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports“

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für sämtliche Sport- und Schützenvereine in der Stadt Eschweiler.

§ 2 Rechtsgrundlage

Bei den unter § 3 A) bis D) dieser Richtlinie aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler. Städtische Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Förderungsgrundsätze

A) Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Stadt Eschweiler fördert die Beschaffung von Sportgeräten und Ausstattungsgegenständen mit einem Anschaffungswert von mindestens 410,00 € - ohne gesetzliche Mehrwertsteuer-. Hierzu gehören z. B. auch Geräteschränke, Gerätewagen, Platzpflegegeräte, soweit sie nicht von der Stadt zur Verfügung gestellt werden und die Pflege der Anlagen den Vereinen obliegt, und technische Ausstattungen wie z. B. CD-Player, Videoanlagen und Computer.

Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als 410,00 € -ohne gesetzliche Mehrwertsteuer- haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen. Es muss sich in diesem Fall um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Geräte müssen nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Sachzusammenhang stehen. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Neben den technischen Geräten und den Geräten für die Vereinsarbeit fördert die Stadt Eschweiler nur solche Sportgeräte, die für die Ausübung der jeweiligen Sportart erforderlich sind.

Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Luxusgüter (z. B. Bürobedarf), Zelte, Vereinsbusse, Transportanhänger, Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z. B. Sportbekleidung).

B) Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Zweck der Förderung ist es, diejenigen Vereine, die vereinseigene Sportstätten bzw. Vereinshäuser besitzen, in die Lage zu versetzen, notwendige Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen vorzunehmen.

men, die bei der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen und keine Schönheitsreparaturen sind.

Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- aktivierungspflichtige Instandsetzungen (z. B. Großreparaturen)
- Erneuerungsinvestitionen (z. B. neue Fußböden, Türen, Heizung, san. Einrichtung, Fenster)
- Modernisierung bestehender Einrichtungen (z. B. Neueinrichtung von Duschen, Einbau sanitärer Einrichtungen in Clubhäuser).

C) Neuinvestitionen

Eine Bezuschussung kann gewährt werden für Neubaumaßnahmen, Gebäudeerweiterungen sowie für Generalinstandsetzungsmaßnahmen, wenn sie sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Aufwand her einer Neubaumaßnahme gleichzusetzen sind.

D) Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen

Vereinen, denen keine städtischen sondern eigene Sportstätten zur Ausübung der jeweiligen Sportart zur Verfügung stehen, kann eine Bezuschussung zu den Betriebskosten gewährt werden, sofern ihre Existenz nachweislich ernsthaft gefährdet ist. Eine städtische Förderung ist dann für folgende Bereiche möglich:

- Energiekostenbeteiligung,
- Pachtkosten für die Anmietung von Grundstücken.

§ 4 Höhe des städtischen Zuschusses

A) Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände

Bei der Gewährung der städtischen Zuschüsse für Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände ist zwischen **zwei** Varianten zu unterscheiden:

1. Die **Städteregion Aachen/RegioSportBund Aachen** gewährt einen Zuschuss von **20 %** der Investitionskosten. Die Zuwendung der Stadt beträgt **20 %** der Gesamtkosten.
2. Die Bezuschussung durch die **Städteregion Aachen/RegioSportBund Aachen** erfolgt trotz Antragstellung nicht. Die Stadt gewährt dann einen Zuschuss in Höhe von **40 %** der Investitionskosten.

Die unter 1. - 2. gewährten Zuwendungen dürfen den Höchstbetrag in Höhe **von 2.000,00 €** innerhalb eines Jahres nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

B) Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Die förderungsfähigen Kosten müssen **mindestens 5.000 €** betragen. Die Zuwendung wird als verllorener Zuschuss gewährt. Die Entscheidung wird vom Sportausschuss getroffen.

C) Neuinvestitionen

Die förderungsfähigen Kosten müssen **mindestens 20.000 €** betragen. Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt. Der Sportausschuss entscheidet über die Zuwendung.

D) Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen

Die Entscheidung über die Zuschussgewährung sowie über die Zuschusshöhe bleibt dem Sportausschuss vorbehalten. Der städtische Zuschuss wird auf volle Euro auf-/abgerundet.

§ 5 Antragsverfahren / Antragsunterlagen

1) Der Zuschussantrag ist vom Hauptverein mittels Antragsvordruck in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle „Schulen, Kultur und Sport“ zu stellen. **Anträge auf „Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten/Geräten für die Vereinsarbeit“, die auch an den RSB gerichtet werden, müssen gem. Ziffer V.5 der Richtlinien der Städteregion Aachen zur Förderung des Sports ebenfalls über die Fachdienststelle für Schulen, Sport und Kultur der Stadt Eschweiler eingereicht werden.**

2) Dem Antrag für die Sportgerätebezuschung (§ 4 A) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan,
- mindestens 2 Kostenangebote,
- evtl. Zuschusszusagen Dritter.

Sollte die Anschaffung bereits getätigt worden sein, so ist die Rechnung in Kopie vorzulegen. Es werden nur Rechnungsbelege anerkannt, aus denen der Käufer und das Kaufdatum hervorgehen.

3) Dem Antrag auf Förderung für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/Neuinvestitionen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan,
- mindestens 2 Kostenangebote,
- evtl. Zuschusszusagen Dritter,
- kurze Baubeschreibung.

4) Der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für nicht städtische Einrichtungen (§ 3 D) ist formlos. Ein Nachweis der finanziellen Unabweisbarkeit der städtischen Förderung ist zu erbringen (z.B. Bilanz).

(5) Fristen für die Anträge:

- Anträge auf Zuschüsse für Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände (§ 3A) sind **bis zum 15.11.** eines jeden Kalenderjahres zu stellen.
- Anträge auf Zuschüsse für Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen (§ 3B), Neuinvestitionen (§ 3C) und Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen (§ 3D) sind **bis zum 01.05.** eines Kalenderjahres einzureichen.

§ 6 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den städtischen Zuschuss muss die Finanzierung gesichert sein.

Die Förderanträge sind von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (§ 26 BGB) zu unterschreiben.

§ 7 Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen bei Ersatz- bzw. Modernisierungsmaßnahmen und Neuinvestitionen

- 1) Antragsberechtigt sind Vereine, die beim Amtsgericht eingetragen sind und regelmäßig ihren Verpflichtungen nachkommen.
- 2) Städtische Zuschüsse können den Vereinen nur gewährt werden, wenn sie nachweisen, dass
 - sie Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Sporteinrichtung sind (Pachtvertrag muss noch auf mindestens zwanzig Jahre abgeschlossen sein),
 - bei Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen ein Pachtvertrag bereits vor mindestens drei Jahren abgeschlossen wurde,
 - sie als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind,
 - sie Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren erbringen,
 - alle öffentlichen Finanzhilfen ausgeschöpft wurden, d. h. entsprechende Förderanträge beim Regio-sportbund Aachen gestellt wurden, bzw. die Nichtausschöpfung dieser Finanzierungshilfen unabweisbar notwendig war,
 - sie die Folgekosten aus den laufenden Einnahmen nachweislich erbringen können.
- 3) Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn
 - der Antragsteller über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt oder verfügen konnte und deren Verwendung für den angestrebten Zweck zumutbar ist,
 - der Verein in den vergangenen 3 Jahren Fördermittel im Sinne des § 3 B),C) in Anspruch genommen hat,
 - andere erkennbare Mängel die Förderung ausschließen.
- 4) Nicht bezuschungsfähig sind: Wohnungen, Grundstückskäufe, Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Wegebefestigungen) und Nebeneinrichtungen (z.B. Tribünen, Sauna-Anlagen).

§ 8 Verwendungsnachweis

Der Förderungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Vollendung der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist.

Als Nachweis, dass die Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände in dem beantragten Umfang realisiert worden sind, ist eine Kopie der Beschaffungsrechnung vorzulegen.

§ 9 Entscheidung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die eingehenden Zuschussanträge im Sinne des § 3 A) sachgerecht und zeitnah im Rahmen der Fördervorgaben zu entscheiden. Der Sportausschuss erhält in der ersten Sitzung des Folgejahres eine Auflistung über die geflossenen Zuschüsse.

Dem Sportausschuss bleibt vorbehalten, im Einzelfall über die Zuschussgewährung sowie über die Zuschusshöhe bei Zuschussanträgen zu Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen und Neuinvestitionen abweichend von den Förderrichtlinien zu entscheiden.

Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.

Der Bewilligungsbescheid wird, insbesondere bei Ersatz- bzw. Modernisierungs- und Neuinvestitionen, gegenstandslos, wenn

- innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Bewilligung das Projekt nicht begonnen wurde,
- es sich herausgestellt hat, dass die der Bewilligung zugrunde gelegten Angaben unrichtig waren,
- innerhalb von 6 Monaten nach Realisierung des Projektes kein Verwendungsnachweis erbracht wurde.

§ 10 Kassenprüfung

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bei den Zuschussempfängern vornehmen zu lassen.

Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne des Förderzweckes verwendet worden sind.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 08.11.2017 beschlossenen „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports“ treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 10.12.2003 beschlossenen „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports“ treten gleichzeitig außer Kraft.

Eschweiler, den 08.11.2017